

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
Politisch-Historische Studien
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 20. Dezember 2016

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang**

Politisch-Historische Studien

**der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 20. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Geltungsbereich	5
§ 1	Geltungsbereich.....	5
Abschnitt 2	Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit.....	5
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	5
§ 3	Akademischer Grad	5
§ 4	Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/ Prüfungssprache.....	6
Abschnitt 3	Zugangsvoraussetzungen, Weiterbildungsbeitrag und Anerkennung	6
§ 5	Zugangsvoraussetzungen zum Studium	6
§ 6	Weiterbildungsbeitrag und besonderer Gasthörerbeitrag	8
§ 7	Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 8	Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	9
Abschnitt 4	Prüfungsausschuss und Prüfer	9
§ 9	Prüfungsausschuss.....	9
§ 10	Prüfer und Beisitzer	11
Abschnitt 5	Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	11
§ 11	Umfang der Masterprüfung.....	11
§ 12	Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen	12
§ 13	Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung	12
§ 14	Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	13
§ 15	Nachteilsausgleich und Fristverlängerung.....	14
§ 16	Wiederholung von Prüfungen	15
§ 17	Klausurarbeiten	15
§ 18	Vorträge, Referate, Hausarbeiten, Essays und Literaturanalysen.....	15
Abschnitt 6	Masterarbeit.....	16
§ 19	Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit	16
§ 20	Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	17
Abschnitt 7	Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	18
§ 21	Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge.....	18
§ 22	Täuschung und Ordnungsverstoß.....	19
§ 23	Schutzvorschriften	19
Abschnitt 8	Bewertung und Abschlussdokumente	20
§ 24	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bilden der Noten und Bestehen der Masterprüfung	20
§ 25	Zeugnis	21

§ 26 Masterurkunde	22
§ 27 Diploma Supplement	22
§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	22
§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	22
Abschnitt 9 Inkrafttreten	23
§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung	23

Anlage: Modulplan

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Studiengangsteilnehmer, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung im weiterbildenden Masterstudiengang „Politisch-Historische Studien“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufnehmen.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Politisch-Historische Studien wird von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn angeboten. Gegenstand des Studiums ist der Erwerb fachspezifischen Wissens und die Beschäftigung mit bildungs- und vermittlungstheoretischen Fragestellungen, verknüpft mit praxisorientiertem Arbeiten. Der Studiengang hat ein anwendungsorientiertes Profil.

(2) Das Studium in diesem weiterbildenden Masterstudiengang soll den Studiengangsteilnehmern die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

1. an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
2. methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien sowie deren Übertragung auf das Berufsfeld „Politisch-Historische Bildung und Vermittlung“ eine zentrale Bedeutung haben,
3. Vertiefung bereits vorhandener berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen.

(3) Die Studiengangsteilnehmer sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen, um sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(4) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden wissenschaftlichen Ausbildung im Tätigkeitsbereich der Politisch-Historischen Bildung und Vermittlung.

§ 3
Akademischer Grad

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Arts“ im Studiengang „Politisch-Historische Studien“.

(2) Der akademische Grad „Master of Arts“ im weiterbildenden Masterstudiengang „Politisch-Historische Studien“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 54 der

gemäß § 4 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) als auch die 25 LP der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 4

Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/ Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums im weiterbildenden Masterstudiengang beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Jahre (120 LP), die in insgesamt vier Studienhalbjahre unterteilt sind. Die Regelstudienzeit der berufsbegleitenden Variante dieses Studiengangs beträgt einschließlich der Masterarbeit zweieinhalb Jahre (120 LP), die in insgesamt fünf Studienhalbjahre unterteilt sind.
- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt der Studierende Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden.
- (4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 70 LP, ein Praxismodul im Umfang von 25 LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 25 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage) geregelt. Die theoretischen Studieninhalte werden als E-Learning-Angebote und in Blockseminaren vermittelt.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studiengangsteilnehmer erstellt, der bei Bedarf unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten modifiziert werden kann. Das Studium kann berufsbegleitend absolviert werden. Jedes Modul wird pro Studiendurchgang einmal angeboten.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.
- (7) Der Zeitpunkt für die Aufnahme des Studiums wird vom Prüfungsausschuss auf der Internetseite des Studiengangs (www.master-polhiststudien.de) bekanntgegeben. Dort erfolgt auch die Angabe, wann die jeweiligen Studienhalbjahre beginnen und enden.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen, Weiterbildungsbeitrag und Anerkennung

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Politisch-Historische Studien“ richtet sich an Bewerber, die:
 1. einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem Studiengang mit einem Umfang von mindestens 180 LP oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten einschlägigen Studienabschluss nachweisen;
 2. bei Beginn des Studiums eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr nachweisen;

3. einen Nachweis über die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS oder einem äquivalenten Nachweis) erbringen.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche berufsqualifizierenden Studienabschlüsse und welche qualifizierten beruflichen Tätigkeiten als einschlägig bzw. als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden. Bei der Einschreibung sind von Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Deutschkenntnisse auf Niveau C2 des GeR laut anerkanntem Sprachtest (z. B. DSH auf Niveau-Stufe 3) nachzuweisen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang bzw. zum Studium einzelner Module des Studiengangs gemäß Absatz 6 ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten, der über die Zulassung entscheidet.

- (3) Die jährliche Teilnehmerzahl wird entsprechend den verfügbaren Ressourcen durch die Philosophische Fakultät festgelegt.

- (4) Die Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Politisch-Historische Studien“ ist von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig. Bewerber müssen sich verbindlich für den Masterstudiengang voranmelden. Die gemäß § 6 erhobenen Beiträge sind jeweils im Voraus zu entrichten. Die endgültige Zulassung als Weiterbildungsstudierender erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze, sofern die für eine kostendeckende Durchführung notwendige Mindestbewerberzahl erreicht wird. Falls der Teilnehmerjahrgang wegen nicht ausreichender Nachfrage nicht zustande kommt, werden die Bewerber rechtzeitig vor dem geplanten Studienbeginn informiert; bereits gezahlte Studienbeiträge werden erstattet. Die Bewerbungs-, Anmelde- und Benachrichtigungsfristen werden auf der Internetseite (www.master-polhiststudien.de) des Masterstudiengangs veröffentlicht.

- (5) Die Prüfung des Antrags auf Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze im Studiengang, erfolgt die Vergabe der Studienplätze und die Entscheidung über die Zulassung gemäß der Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Bonn vom 03.06.2009 in der jeweils geltenden Fassung. Liegt die Zahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, unter der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, kann der Prüfungsausschuss Bewerber für das Studium einzelner Module ab dem Studienhalbjahr 2018/2019 zulassen.

- (6) Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze ab dem Studienhalbjahr 2018/2019 als Einzelmodulbewerber zum weiterbildenden Studium zugelassen und gemäß § 62 Abs. 2 HG als besondere Gasthörer eingeschrieben werden. Die Beiträge für die jeweils belegten Module werden einzeln abgerechnet. Besondere Gasthörer dürfen Prüfungsleistungen ablegen, erstellen jedoch keine Masterarbeit. Sie erhalten Weiterbildungszertifikate für die erfolgreich abgelegten Module.

- (7) Nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss und Entrichtung des festgelegten Beitrags gemäß § 6 erfolgt die Einschreibung als Weiterbildungsstudierender in den Studiengang „Politisch-Historische Studien“ bzw. als besonderer Gasthörer für einzelne Module des Studiengangs durch das Studentensekretariat.

- (8) Die Zulassung zum Masterstudiengang bzw. zum weiterbildenden Studium ist abzulehnen, wenn
 - a. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b. die Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 3 nicht bestanden wurde, oder
 - c. die Nachweise unvollständig sind, oder
 - d. ein entsprechendes Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Masterstudiengang aufweist, endgültig nicht bestanden wurde, oder
 - e. die Zugangsvoraussetzungen zwar erfüllt sind, aber im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß Absatz 5 kein Studienplatz vergeben werden konnte.

(9) Der Prüfungsausschuss teilt dem Bewerber die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang bzw. zum weiterbildenden Studium schriftlich mit. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Weiterbildungsbeitrag und besonderer Gasthörerbeitrag

(1) Für die Teilnahme am Masterstudiengang ist ein Weiterbildungsbeitrag nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Abgabensatzung der Universität Bonn vom 10. Juni 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 24 vom 16. Juni 2016) zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Philosophischen Fakultät gemäß § 62 Absatz 5 HG kostendeckend festgesetzt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

(2) Die Teilnehmer am weiterbildenden Studium gemäß § 5 Abs. 6 entrichten einen besonderen Gasthörerbeitrag nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Abgabensatzung der Universität Bonn vom 10. Juni 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 24 vom 16. Juni 2016) für jedes belegte Modul. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum weiterbildenden Masterstudiengang „Politisch-Historische Studien“ aufweist, begründet bei erheblicher inhaltlicher Nähe der Prüfungsinhalte ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit diesem Masterstudiengang verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren

Versagung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zehn Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studiengangsteilnehmer hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu höchstens 50% der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die für den Zugang zum Studium nachzuweisende einschlägige Berufserfahrung wird im Masterstudiengang „Politisch-Historische Studien“ im Umfang von insgesamt 25 LP auf das Studium angerechnet (s. Anlage). Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(7) Die gemäß § 6 erhobenen Beiträge reduzieren sich durch die Anrechnung von Leistungen nicht.

§ 8

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Zahl der Studiengangsteilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Philosophischen Fakultät die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüfer

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die erforderliche administrative Unterstützung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Der Studiengangsleiter übernimmt den Vorsitz im Prüfungsausschuss von

Amts wegen für die Dauer seiner Funktion. Der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Zwei Vertreter der beteiligten Kooperationspartner werden auf Vorschlag der Kooperationspartner gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Politisch-Historische Studien“ gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die im weiterbildenden Masterstudiengang „Politisch-Historische Studien“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus dem Kreis der Studiengangsteilnehmer sind diejenigen wählbar, die als Weiterbildungsstudierende im weiterbildenden Masterstudiengang „Politisch-Historische Studien“ eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit für den Studiengangsteilnehmer ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Studienhalbjahr teilt der Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studiengangsteilnehmer nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Mitglied aus dem Kreis der für den Masterstudiengang zugelassenen Studiengangsteilnehmer wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn im weiterbildenden Masterstudiengang „Politisch-Historische Studien“ Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 11 Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll in diesem weiterbildenden Masterstudiengang der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage) spezifizierten Module beziehen und
 2. der Masterarbeit.Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a. die zugehörige Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist oder
 - b. die anstelle einer Modulprüfung vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.
- (4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 12

Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

- (1) Der Studiengangsteilnehmer muss die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 5 genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
 2. ein Nachweis über die Einschreibung als Weiterbildungsstudierender in diesen Studiengang an der Universität Bonn,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Studiengangsteilnehmer in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.
- (2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist; der Nachweis der Einschreibung als Weiterbildungsstudierender kann beim Studium einzelner Module gemäß § 5 Abs. 6 durch die Einschreibung als besonderer Gasthörer für das betroffene Modul ersetzt werden; und
 2. die gegebenenfalls für das Modul vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen und für die Teilnahme an der Modulprüfung vorausgesetzten Studienleistungen gemäß Modulplan (Anlage) erfüllt.
- (3) Kann der Studiengangsteilnehmer eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Beweis auf eine andere Art als durch Vorlage der Unterlagen zu führen.
- (4) Über die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - c. der Studiengangsteilnehmer eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
 - d. sich der Studiengangsteilnehmer in einem anderen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 7 Abs. 1 in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen würde.

§ 13

Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung

- (1) Der Studiengangsteilnehmer muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange der Studiengangsteilnehmer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Der Studiengangsteilnehmer kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens drei Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Von diesem Recht kann der Studiengangsteilnehmer je Modulprüfung nur einmal Gebrauch machen. Absatz 4 bleibt unberührt. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf das Studienhalbjahr verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.

(4) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin; eine Abmeldung ist dann ohne Angabe von Gründen nicht möglich.

(5) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 19 Absatz 2 geregelt.

§ 14

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage) genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Studiengangsteilnehmer an der Universität Bonn als Weiterbildungsstudierender in diesen Studiengang bzw. als besonderer Gasthörer für das betroffene Modul eingeschrieben sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in Form von:

- Klausurarbeiten,
- Vorträgen,
- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Essays und
- Literaturanalysen.

Die jeweilige Prüfungsform ist im Modulplan festgelegt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils vor Beginn des Studienhalbjahres gemäß § 9 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Studienhalbjahres statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, bzw. am Ende der Blockveranstaltung. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Dabei ist der Termin bei Klausurarbeiten nach Möglichkeit mit einem der folgenden Präsenzblöcke zu koppeln. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Beginn des Studienhalbjahres gemäß § 9 Abs. 7 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme

vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Studienhalbjahres mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Studienhalbjahres gemäß § 9 Abs. 7 bekanntzugeben.

- (7) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
- a. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.
 - b. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studiengangsteilnehmer zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen; führt hierbei die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 15

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) Macht ein Studiengangsteilnehmer durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Studienhalbjahr andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der Workload des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn jene aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

(2) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Frist bei der automatischen Anmeldung zur Wiederholung gemäß § 13 Abs. 4 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) – höchstens drei Studienhalbjahre pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens zwei Jahre;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens zwei Jahre;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerschaften, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Studienhalbjahre.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 13 Abs. 4 zu erfolgen. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 20 Abs. 7 geregelt.
- (2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.
- (3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studiengangsteilnehmer nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 45 und höchstens 120 Minuten. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird vor Beginn des Studienhalbjahres durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

§ 18

Vorträge, Referate, Hausarbeiten, Essays und Literaturanalysen

- (1) In Vorträgen dokumentieren die Prüflinge die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Vorträge dauern mindestens 10 und höchstens 45 Minuten. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung eines Vortrages beträgt mindestens eine Woche ab Ausgabe des Themas. Vorträge sollen in dem Studienhalbjahr gehalten werden, in dem das Modul stattfindet (für ein Winter-Studienhalbjahr bis zum 31. Juli und für ein Sommer-Studienhalbjahr bis zum 31. Dezember).
- (2) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer und stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung von fünf bis acht DIN-A4-Seiten ergänzt. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des mündlichen Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung beträgt in der Regel sechs Wochen, mindestens jedoch vier Wochen, ab Ausgabe des Themas. Schriftliche Ausarbeitungen sowie der mündliche Vortrag von Referaten müssen grundsätzlich im Laufe des Studienhalbjahres, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben bzw. gehalten werden (in einem Winter-Studienhalbjahr bis zum 31. Juli und in einem Sommer-Studienhalbjahr bis zum 31. Dezember).

(3) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema oder die gestellten Fragen eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst mindestens zehn und höchstens 20 DIN-A4-Seiten. Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt mindestens vier und höchstens acht Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Studienhalbjahr der dazugehörigen Veranstaltung. Bezogen auf das Studienhalbjahr der Prüfungsanmeldung ist der späteste Abgabetermin in einem Winter-Studienhalbjahr der 31. Juli und in einem Sommer-Studienhalbjahr der 31. Dezember.

(4) Essays umfassen fünf bis acht DIN-A4-Seiten und stellen eine schriftliche Ausarbeitung zu einem bestimmten Thema dar. Der Bearbeitungszeitraum für ein Essay beträgt mindestens vier und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Das Essay muss grundsätzlich im Laufe des Studienhalbjahres, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Winter-Studienhalbjahr bis zum 31. Juli und in einem Sommer-Studienhalbjahr bis zum 31. Dezember).

(5) In einer Literaturanalyse, deren Länge fünf DIN-A4-Seiten nicht überschreiten darf, stellt der Prüfling die fachwissenschaftliche Literatur zu einem zuvor festgelegten Thema vor. Er nimmt hierbei zu den vorgestellten Titeln und Positionen begründet Stellung. Der Bearbeitungszeitraum für eine Literaturanalyse beträgt mindestens vier und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Literaturanalyse muss grundsätzlich im Laufe des Studienhalbjahres, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Winter-Studienhalbjahr bis zum 31. Juli und in einem Sommer-Studienhalbjahr bis zum 31. Dezember).

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt 6 Masterarbeit

§ 19

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Studiengangsteilnehmer in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des weiterbildenden Masterstudiengangs „Politisch-Historische Studien“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Der Studiengangsteilnehmer muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss der Studiengangsteilnehmer angeben, bei welchen Prüfern er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Prüfungsarbeit kann von jedem Prüfer gestellt werden, der vom Prüfungsausschuss gemäß § 10 Abs. 1 für die Betreuung von Masterarbeiten bestellt wurde. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit im Einzelfall von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungs-

ausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gesichert ist.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Studiengangsteilnehmer aus den Modulen des Studiums mindestens 50 LP erworben hat. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Studiengangsteilnehmer ist die Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Auf Antrag des Studiengangsteilnehmers sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studiengangsteilnehmer rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.

(7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(8) Der Textteil der Masterarbeit soll 50 Textseiten DIN-A4 nicht unter- und 120 Textseiten DIN-A4 nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. In diesem Falle ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache einzureichen.

(9) Für die Masterarbeit werden 25 LP vergeben, denen 625 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt in der Vollzeitvariante höchstens fünf Monate, in der berufsbegleitenden Variante höchstens sieben Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn dem Studiengangsteilnehmer mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen in der Vollzeitvariante und bis zu acht Wochen in der berufsbegleitenden Variante gewähren. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zehn Kalendertage vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Studienhalbjahres bei der Vollzeitvariante ausgegeben; am Ende des dritten Studienhalbjahres bei der berufsbegleitenden Variante.

(10) Zu jeder Masterarbeit gehört neben der schriftlichen Ausarbeitung auch ein mündlicher Teil (Disputation). Der mündliche Teil dauert in der Regel 30 Minuten; im Übrigen gilt § 18 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Der schriftliche Teil der Masterarbeit geht zu 90%, der mündliche Teil zu 10% in die Benotung der Masterarbeit ein. Unmittelbar nach dem mündlichen Teil wird dem Studierenden die Gesamtnote der Masterarbeit mitgeteilt.

§ 20

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher gebundener Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbst verfasst, wenn Inhalt

oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Masterarbeit abverlangen.

(3) Sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil der Masterarbeit sind von mindestens zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 10 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 24 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen; dabei werden die Noten für den schriftlichen und den mündlichen Teil der Masterarbeit separat ermittelt und gemäß der in § 19 Abs. 10 angegebenen Gewichtung für die Gesamtnote der Masterarbeit berücksichtigt. Die Note der Masterarbeit wird sowohl für den schriftlichen als auch für den mündlichen Teil der Masterarbeit jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz beim schriftlichen Teil der Masterarbeit 1,5 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung des schriftlichen Teils der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 24 Abs. 6 verfahren. Sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil der Masterarbeit können nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Für das Bestehen der Masterarbeit müssen sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 25 LP.

(7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas im Sinne von § 19 Abs. 6 ist nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

Abschnitt 7

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 21

Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich bis spätestens drei Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bei Hausarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas, schriftlich bzw. elektronisch beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen.

(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 22

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 23

Schutzvorschriften

(1) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des

Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

Abschnitt 8

Bewertung und Abschlussdokumente

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bilden der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 14 Abs. 7 sowie § 20 Abs. 4 bleiben unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Die Modulnote lautet:

- | | |
|---|--------------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich | 1,5 = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich | 2,5 = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich | 3,5 = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich | 4,0 = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab | 4,1 = nicht ausreichend. |

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisations-system entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind, das Praxismodul erfolgreich absolviert und damit 120 LP erworben wurden.

(5) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende relative Einordnung nach der Bewertungsskala des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 lit. a. bzw. § 16 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat; oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 25 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Studienhalbjahr des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Dekan sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt ein Studiengangsteilnehmer die Hochschule ohne einen Studienabschluss, wird ihm auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studienganges. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studiengangsteilnehmers eine Bescheinigung ausgestellt werden, die erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(5) Besondere Gasthörer, die nur einzelne Module im Rahmen des weiterbildenden Studiums gemäß § 5 Abs. 6 belegt haben, erhalten ein Zertifikat über die Teilnahme an den jeweils erfolgreich absolvierten Modulen. Zertifikate tragen das Ausstellungsdatum und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 26 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Masterurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 27 Diploma Supplement

Die Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte,
- den Studienverlauf,
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen,
- Angaben zur Akkreditierung des Studienganges sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in einer Bewertungsskala gemäß den jeweils aktuellen ECTS-Vorgaben ausgewiesen.

§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt.

§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9
Inkrafttreten

§ 30
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

A. Bartels

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Andreas Bartels

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 23. November 2016 sowie der Entschließung des Rektorats vom 1. Dezember 2016.

Bonn, 20. Dezember 2016

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang „Politisch-Historische Studien“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, prÜ = praktische Übung, Ü = Wissenschaftliche Übung, E = Exkursion, K = Kolloquium
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen und vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls in Halbjahren und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

1. Studienjahr - Pflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
A1	Grundlagen politisch-historischer Bildung	S, Ü	keine	1 / 1.	Inhalt: Begriffe, Formate und Entwicklungen politisch-historischer Bildung; Aufgaben- und Berufsfelder politisch-historischer Bildung; politik- und geschichtsdidaktische Einführung in den Studiengang; Politikwissenschaft und Zeitgeschichte. Ziele: Vertiefender Einblick in die Entwicklung, Aufgabenfelder und Begrifflichkeiten politisch-historischer Bildung.	keine	Klausur	5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
A2	Didaktisch-methodische Basis der Vermittlung	S, prÜ*, Ü	keine	1/1.	<p>Inhalt: Zentrale didaktische Kategorien und Prinzipien der politisch-historischen Bildung (Geschichtskultur, Problemorientierung, Multiperspektivität etc.); exemplarische Auswahl von Vermittlungsinstrumentarien, auf die im weiteren Verlauf des Studiengangs zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Ziele: Die Studierenden sollen dazu angeregt werden, Stoffe und Probleme der politisch-historischen Bildung mit adressatengerechten, aktivierenden und ertragreichen Lehr- und Lernaktivitäten zu verknüpfen.</p>	keine	Hausarbeit	5
B1	Arbeiten an und mit historischen Orten	S, prÜ*, E, Ü	keine	1/1.	<p>Inhalt: Kritische Auseinandersetzung mit ausgewählten Aspekten der deutschen Geschichte nach dem Zweiten Weltkrieg im internationalen Kontext; Wandel der Rezeption historischer Phänomene im Verlauf der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts; Traditionen und Brüche auf verschiedenen gesellschaftlichen Feldern. Besonderes Augenmerk wird gelegt auf die Einbeziehung und Bedeutung historisch-authentischer Orte für die Vermittlung in den Disziplinen.</p> <p>Ziele: Die Teilnehmer lernen vertieft die frühe Phase der deutschen Nachkriegsgeschichte im internationalen Kontext kennen. Vergleichende Analysen der Weimarer und Bonner Republik; Arbeiten an und mit historischen Orten.</p>	mündliche Leistung	Essay	5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
B2	Diktaturen in Deutschland – Leben und Alltag in der Diktatur	S, prü*, Ü, E	keine	1/1.	<p>Inhalt: Die Auseinandersetzung mit zentralen Aspekten der beiden deutschen Diktaturen im 20. Jahrhundert im europäischen Kontext. Der Wandel der Rezeption historischer Phänomene in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wird anhand verschiedener Gründungsmythen in Ost- und Westdeutschland diskutiert. Hierbei bilden Zeitzeugen in ihren Rollen ebenso einen Schwerpunkt von Analyse und Diskussion wie die Einbeziehung und Bedeutung historisch-authentischer Orte.</p> <p>Ziele: Vertiefte und vergleichende Beschäftigung mit den Strukturen der nationalsozialistischen und der SED-Diktatur. Die Forschungskontroversen wie auch die sich wandelnde Rezeption vor allem der nationalsozialistischen Diktatur erschließt den Studierenden auch den gesellschaftlichen Wandel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Darüber hinaus werden verschiedene Vermittlungsformate insbesondere im Zusammenhang mit historisch-authentischen Orten Möglichkeiten und Grenzen musealer Vermittlung aufzeigen.</p>	keine	Literaturanalyse	5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
B3	Deutschlandpolitik – die Virulenz der deutschen Frage	S, Ü, prÜ	keine	1/2.	<p>Inhalt: Innen- und außenpolitische Voraussetzungen der „Friedlichen Revolution“ und des Mauerfalls; Fokus in der Diskussion ausgewählter Fragestellungen auf folgenden Themen: „Zehn-Punkte-Programm der Bundesregierung“, Verlauf der 2+4 Verhandlungen, der Weg zum deutsch-deutschen Einigungsvertrag vom 3. Oktober 1990. Diese werden zudem mit dem Schwerpunkt des Moduls, der Diskussion und Analyse von Zeitzeugenberichten und Quellen, verbunden.</p> <p>Ziele: Zeithistorische Kenntnisse werden vertieft, und die Studierenden erweitern ihre Kompetenzen zur Recherche und Aufbereitung historisch-politischer Inhalte. Teilnehmer sind in der Lage, Aussagegehalt und Validität verschiedener Quellengattungen zu reflektieren und einzuordnen.</p>	mündliche Leistung	Klausur	5
B4	Europa in historischer und aktueller Perspektive	S, Ü, E, prÜ*	keine	1/2.	<p>Inhalt: Problemorientierte Betrachtung und Einordnung der Geschichte der europäischen Einigung sowie der transatlantischen Sicherheitspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg. Zusammenarbeit mit der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus Rhöndorf, um auch die Vermittlung europapolitischer Themen an historischen Orten im Modul kritisch zu analysieren.</p> <p>Ziele: Vertrautheit mit den ideellen und historischen Grundlagen des europäischen Vereinigungsprozesses sowie mit grundlegenden Wegmarken der Geschichte der Europäischen Union und der NATO. Studierende können aktuelle geo- und sicherheitspolitische Positionen vor diesem Hintergrund zuordnen und hinsichtlich ihrer Bedeutung bewerten.</p>	keine	Klausur	10

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
C1	Vermittlungsformate der Medien – Public Relations und Public Affairs	E, prü*, Ü, S	keine	1/2.	<p>Inhalt: Funktion und Wirkung von Medien; Reflexion von Wandelprozessen von Öffentlichkeit; Herausforderungen und Chancen in der Arbeit mit digitalen (sozialen) Medien für Multiplikatoren aber auch für Medienvertreter selbst. Kernelemente mediengerechter Politikvermittlung; Entwicklung von PR-Strategien sowie Einführung in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit digitalen Medien.</p> <p>Ziele: Die Teilnehmer sind in der Lage, sich kritisch und in vergleichender Perspektive mit medialen Formaten auseinanderzusetzen und sie in ihrer Bedeutung für politisch-historische Fragestellungen zu bewerten. Sie sind in der Lage, eigene PR-Strategien zu entwickeln, die sie im Rahmen ihrer (späteren) Berufstätigkeit einsetzen wollen.</p>	keine	Essay	10

2. Studienjahr – Pflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
C2	Meinen, wissen, bewerten – die Rolle der politischen Kultur	S, E, Ü	keine	1/3.	<p>Inhalt: Demoskopische Befunde aus dem gesamten Zeitraum der Bundesrepublik bilden einen inhaltlichen Schwerpunkt des Moduls, um die Entwicklung der politischen Kultur in Deutschland vor und nach 1989 zu analysieren. Sie werden als kritisches Instrument zur Kontrolle der öffentlichen Meinung analysiert und diskutiert. Daneben bildet auch die Betrachtung aktueller Veränderungen der politischen Diskussionskultur in Deutschland einen Schwerpunkt des Moduls.</p> <p>Ziele: Teilnehmer erlangen die Erkenntnis, dass politische Kultur mit den Einstellungen, Werten und Meinungen zum politischen System zu tun hat und für das Funktionieren einer Demokratie von zentraler Bedeutung ist und Politische Kultur sich immer wieder als stabilisierend und kreativ für den Erhalt der Demokratie erweisen muss.</p>	keine	Hausarbeit	5
C3	Demokratiepolitik – zwischen Institutionenwandel und Partizipation	S, Ü, prü*	keine	1/3..	<p>Inhalt: Institutionenwandel und Demokratiepolitik in Deutschland; Chancen und Gefahren partizipativer Elemente im politischen System mit Analyse und Diskussion aktueller politischer Beispiele; Analyse der Entwicklung von Medialisierung und Digitalisierung und ihrem Einfluss auf demokratiepolitische Fragen sowie Institutionen des politischen Systems. Praxisteil mit der bpb zu neuen Formaten von Partizipation in der politisch-historischen Bildungsarbeit.</p> <p>Ziele: Bestandteile von Demokratiepolitik benennen und den Institutionenwandel in Deutschland beschreiben; Vergleiche zu Entwicklungen in anderen Ländern anstellen. Die Teilnehmer sind in der Lage, auf dieser Basis von eigenen Quellenstudien die Veränderungen der beruflichen Tätigkeit durch Digitalisierung und Medialisierung zu beschreiben und darauf zu reagieren.</p>	keine	Klausur	5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
D1	Sozialpolitik – Fundament für Demokratieverankerung	S, Ü	keine	1/3.	<p>Inhalt: Das Modul bildet wichtige Kernelemente ab, die für die Genese und Ausgestaltung des heutigen Sozialstaats maßgebend sind. Der verstärkte demografische Wandel wird beleuchtet. Zu den zentralen Inhaltsfeldern zählen der Wandel der Arbeitsbedingungen, das Sozialversicherungswesen, insbesondere die Rentenversicherung, sowie die Grundlagen der Wirtschaftsdemokratie und des tripartistischen Systems.</p> <p>Ziele: Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, das Konzept des Sozialstaats aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und kritisch zu diskutieren.</p>	keine	Literaturanalyse	5
D2	Erfolgsmodell Soziale Marktwirtschaft – wozu wirtschaftspolitisches Wissen wichtig ist	S, Ü, prÜ	keine	1/3.	<p>Inhalt: Einführung in Grundbegriffe der Wettbewerbsordnung, Währungsordnung und Finanzverfassung; das Jahr 1957 als zentrale Zeitschicht; Leitlinien des Konzepts der sozialen Marktwirtschaft, Vergleich von Ordnungssystemen in vergleichender Perspektive auf europäischer/ internationaler Ebene; Einführung in die Entwicklung von Finanzierungskonzepten für politisch-historische Projekte.</p> <p>Ziele: Die Teilnehmer erlernen Grundbegriffe der Wirtschaftsordnung und können wirtschaftspolitische Themen und Entscheidungen für Ihre eigene Arbeit nutzen/anwenden/ berücksichtigen. Sie erhalten Einblick in den Forschungs- und Tätigkeitsbereich der Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte und sind in der Lage, Formate und Darstellungen kritisch zu bewerten.</p>	mündliche Leistung	Klausur	10

Praxismodul (25 LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
E	Praxismodul (Berufserfahrung)	P	keine	2/1.-4.	Inhalt: Grundlagen in der Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen, in der Vermittlung politischer und/oder historischer Inhalte. Ziele: Erwerb erster berufsspezifischer Erfahrungen sowie Einblick in die praktische Tätigkeit im Bereich von Bildung und Vermittlung politischer und/oder historischer Themen. Diese Erfahrungen und Einblicke bilden die Grundlage einer weiteren Vertiefung im Rahmen des Studiengangs.	Nachweis von mindestens einem Jahr einschlägiger Berufserfahrung	keine	25

Masterarbeit (25 LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
F	Masterarbeit	K	erfolgreiches Absolvieren von Modulen des Studiengangs im Umfang von 50 LP	1/4.	Anfertigung der Masterarbeit.	keine	Masterarbeit	25